

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | | |
|-------|----------------------------|------|
| Nr. 9 | Bielefeld, den 31. Oktober | 1973 |
|-------|----------------------------|------|

Inhalt:

| Seite | Seite |
|--|-------|
| Satzung des Posaunenwerks in der Evangelischen Kirche von Westfalen | 149 |
| Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1973/74 an allgemeinbildenden Schulen | 151 |
| Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1973/74 an berufsbildenden Schulen | 154 |
| Richtlinien zur Erprobung des Blockunterrichts an Berufsschulen im Land NW (Schulversuch) im Schuljahr 1973/74 | 154 |
| Urlauberseelsorge im Ausland — Dienst in den Wintermonaten — | 154 |
| Weihnachtzuwendung 1973 | 155 |
| 53. Jahrestagung der westfälischen Missionskonferenz | 155 |
| Ablieferung von Veröffentlichungen an die Deutsche Bibliothek, Frankfurt | 156 |
| Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Gelsenkirchen-Bismarck und Hüllen | 156 |
| Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Gelsenkirchen-Bismarck und Bulmke | 157 |
| Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sassendorf und Lohne | 157 |
| Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Schwefe und Ostönnen | 157 |
| Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Rummenohl und Dahlerbrück | 158 |
| Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld | 158 |
| Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen | 158 |
| Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark | 158 |
| Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster | 158 |
| Ergänzung im Neuabdruck des Pfarrerdienstgesetzes | 159 |
| Persönliche und andere Nachrichten | 159 |
| Neu erschienene Bücher und Schriften | 161 |

Satzung des Posaunenwerks in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Vom 27. Mai 1972

Bielefeld, den 20. 9. 1973

Az.: A 10—14

Das Landeskirchenamt hat am 10. April 1973 die nachstehende Satzung des Posaunenwerks in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Mai 1972 bestätigt. Sie ist an die Stelle der am 31. Januar 1955 beschlossenen und am 10. Januar 1960 abgeänderten „Leitsätze“ getreten.

§ 1

(1) Das „Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (im folgenden Posaunenwerk genannt) ist der Zusammenschluß von Posaunenchorern in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Posaunenwerk steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung in der Welt und der Seelsorge an seinen Bläsern.

(3) Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.

(4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Das Posaunenwerk will die Bläser und Chorleiter für ihre Arbeit ausbilden und zurüsten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere:

1. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge für Bläser und Chorleiter,
2. Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,
3. Besuche bei den Chören durch Mitarbeiter des Posaunenwerks.

(2) Das Posaunenwerk weiß sich verpflichtet, bei übergemeindlichen Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 3

Das Posaunenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom

24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerks. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Posaunenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

(1) Alle Posaunenchöre in Westfalen können Mitglieder des Posaunenwerks werden.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge an das Posaunenwerk zu zahlen. Im übrigen sollen die Aufgaben und Pflichten der Chöre durch eine Chorsatzung geregelt werden, für die der Landesposaunenrat Vorschläge anbietet.

(3) Will ein Chor aus dem Posaunenwerk ausscheiden, so ist dies gegenüber dem Landesobmann schriftlich zu erklären. Der Austritt wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(4) Wird ein Chor aufgelöst, so ist dies schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Chor kann durch den Landesposaunenrat ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten die Kirchengemeinde, die Landeskirche oder das Posaunenwerk schädigt oder gegen die Ziele und Aufgaben des Posaunenwerks handelt.

§ 5

Das Posaunenwerk wird entsprechend den Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen untergliedert. Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Abgrenzungen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

§ 6

(1) In jedem Kirchenkreis (s. § 5) wird von den Posaunenchorleitern der Mitgliedschöre ein Kreisobmann, gegebenenfalls auch ein Kreisposaunenwart für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.

(3) Der Landesobmann zeigt dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Superintendenten die Wahl an.

(4) Die Kreisobmänner und gegebenenfalls auch die Kreisposaunenwarte sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

§ 7

Das Posaunenwerk wird geleitet von:

1. der Vertreterversammlung,
2. dem Landesposaunenrat.

§ 8

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

1. der Landesobmann,
2. die übrigen Mitglieder des Landesposaunenrats,
3. je ein bevollmächtigtes Chormitglied jedes angeschlossenen Chores.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme.

(3) Der Landesobmann führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Tagung mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Chören bekanntgegeben ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vorher dem Landesobmann einzureichen. Über Zusatzanträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn es mindestens $\frac{1}{5}$ der Chöre verlangt.

§ 9

(1) Die Vertreterversammlung gibt Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Posaunenwerks.

(2) Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des Landesobmanns und der Landesposaunenwarte,
2. Entgegennahme und Besprechung des Kassenberichts,
3. Wahl der Kassenprüfer für sechs Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist; Entlastung des Kassierers,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Landesposaunenrats,
5. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesposaunenrats,
6. Beschlußfassung über die Anträge an die Vertreterversammlung und die Vorlagen des Landesposaunenrats,
7. Bestätigung des vom Landesposaunenrat gewählten Landesobmanns und seiner beiden Stellvertreter.

§ 10

(1) Dem Landesposaunenrat gehören an:

1. acht von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählte Mitglieder,
2. der Landesobmann und seine beiden Stellvertreter,
3. der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen,
4. ein vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandter Vertreter,
5. die hauptberuflichen Landesposaunenwarte.

(2) Jedes Mitglied des Landesposaunenrats hat eine Stimme.

(3) Der Landesobmann leitet die Sitzung des Landesposaunenrats.

(4) Der Landesposaunenrat wird vom Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder beantragen.

(5) Gewählte Mitglieder des Landesposaunenrats müssen aus dem Landesposaunenrat ausscheiden, wenn es die Vertreterversammlung beschließt.

§ 11

(1) Der Landesposaunenrat leitet das Posaunenwerk nach den Richtlinien und den Anregungen der Vertreterversammlung.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Wahl des Landesobmanns und seiner beiden Stellvertreter,
2. die Verteilung der übrigen Ämter innerhalb des Landesposaunenrats,
3. Aufstellung eines Arbeitsplans nach den Richtlinien der Vertreterversammlung,
4. Einberufung der Vertreterversammlung,
5. Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung,
6. Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
7. Entscheidung über Beschwerden von Chören,
8. Berufung der Landesposaunenwarte,
9. Ehrung verdienter Bläser und Chorleiter.

(3) Der Landesposaunenrat kann einzelne seiner Aufgaben zu bildenden Ausschüssen übertragen.

§ 12

(1) Der Landesobmann und seine beiden Stellvertreter werden vom Landesposaunenrat mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Vertreterversammlung.

(2) Ihre Wahl wird dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem leitenden Obmann des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt.

(3) Der Landesposaunenrat kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder den Landesobmann oder seine Stellvertreter von ihren Ämtern entbinden.

§ 13

(1) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt das Posaunenwerk nach außen und innen.
2. Er leitet die Vertreterversammlung und den Landesposaunenrat.
3. Er ist dafür verantwortlich, daß die Geschäftsstelle gemäß den Beschlüssen des Landesposaunenrats geleitet wird.
4. Zusammen mit den Landesposaunenwarten koordiniert er die Arbeit.

(2) Bei rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber Dritten bedarf es neben der Unterschrift des Landesobmanns oder eines Stellvertreters der Unterschrift eines weiteren gewählten Mitgliedes des Landesposaunenrats.

§ 14

Der Landesposaunenrat kann Landesposaunenwarte berufen und einem von ihnen die Leitung der Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben der Landesposaunenwarte sind in einer vom Landesposaunenrat aufgestellten Dienstanweisung festgelegt.

§ 15

Das Posaunenwerk unterhält eine Geschäftsstelle, die vom geschäftsführenden Landesposaunenwart geleitet wird und deren Mitarbeiter vom Landesposaunenrat angestellt werden.

§ 16

Soll das Posaunenwerk aufgelöst werden, so ist dies vorher der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen. Für die Auflösung des Posaunenwerks ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Das Vermögen des Posaunenwerks wird im Falle seiner Auflösung der Evangelischen Kirche von Westfalen übergeben mit der Bestimmung, daß es ausschließlich zur Förderung der kirchlichen Bläserarbeit zu verwenden ist.

§ 17

Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und ist dem leitenden Obmann des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen.

§ 18

Die Satzung kann von der Vertreterversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Veränderung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und ist dem leitenden Obmann des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Vertreterversammlung vom 27. Mai 1972 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 31. Januar 1955 beschlossenen und am 10. Januar 1960 abgeänderten Leitsätze.

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1973/74 an allgemeinbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 8. 1973
Az.: C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes NW hat laut Runderlaß vom 10. April 1973 — Az.: I C 5. 81 — 5/0 Nr. 1340/73 — folgende Lehrbücher für das Fach Evangelische Unterweisung für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1973/74 genehmigt:

1. Vorklasse, Grundschule (einschließlich Schulkindergarten), Hauptschule, Sonderschule

August Bagel Verlag, Düsseldorf
Baldermann u. a.:

Arbeitsbuch: Religion

| | | |
|----------|---------------------|---------|
| 1.010104 | 1. und 2. Schuljahr | 6,80 DM |
| 1.010105 | 3. und 4. Schuljahr | 7,80 DM |
| 1.010101 | 5. und 6. Schuljahr | 9,80 DM |
| 1.010106 | 7. und 8. Schuljahr | 9,80 DM |

Bastian/Hammelsbeck/Kremers
u. a.:

Die Gottesbotschaft

Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung

| | | |
|----------|-----------------------------|---------|
| 1.010102 | Band 1: 2. bis 4. Schuljahr | 9,20 DM |
|----------|-----------------------------|---------|

| | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1.010103 | Band 2: 5. bis 9. Schuljahr | 9,80 DM | Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen |
| | Verlagsgesellschaft Cornelsen- Velhagen & Klasing, Bielefeld | | |
| 1.010603 | Schlepper u. a.: Biblische Geschichte | 9,20 DM | 1.010501 Schmidt-Barrien: Und der Herr sprach . . . 3,90 DM Religionsbuch für die Grundschule |
| | W. Crüwell Verlag, Dortmund | | Rang: Unser Glaube Ausgabe C |
| 1.010201 | Ihr Kinderlein kommet Eine Fibel für die Christenlehre | 8,80 DM | 1.010502 Band 1: Biblische Geschichte 3,80 DM 1.010503 Band 2: Kirchengeschichte 3,20 DM |
| 1.010202 | Band I: Grundschule, Freut Euch, ihr lieben Christen | 9,60 DM | 2. Realschule August Bagel Verlag, Düsseldorf Baldermann u. a.: Arbeitsbuch: Religion |
| 1.010203 | Band II: Hauptschule, Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort | 12,60 DM | 2.010701 5. und 6. Schuljahr 9,80 DM 2.010702 7. und 8. Schuljahr 9,80 DM |
| 1.010204 | Band 1: 1. und 2. Schuljahr | 9,40 DM | Verlagsgesellschaft Cornelsen- Velhagen & Klasing, Bielefeld |
| 1.010205 | Band 1 (nur für Klasse 9/10) | 10,80 DM | 2.010501 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte 9,20 DM Ausgabe für Westfalen |
| | Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. | | W. Crüwell Verlag, Dortmund Peters u. a.: Botschaft und Glaube Evangelisches Religionsbuch für Realschulen |
| 1.010301 | Laßt die Kindlein zu mir kommen | 8,80 DM | 2.010601 Band 1 10,80 DM 2.010602 Band 2 12,— DM |
| 1.010302 | Buhlmann u. a.: Die großen Taten Gottes | 9,80 DM | Herausforderungen 2.010603 Band 1 10,80 DM (nur für Klasse 9/10) |
| | Hirschgraben-Verlag, Frankfurt a. M. | | Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. |
| 1.010401 | Jesus ruft dich , Fibel für die evangelische Unterweisung, Sonderschule für Lernbehinderte 1./2. Schuljahr | 10,20 DM | 2.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher 6,40 DM Eine Bibelkunde |
| 1.010405 | Gott spricht zu uns | 10,20 DM | 2.010203 Busch u. a.: Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Oberstufe Teil 2: Evangelium und Kirche 9,80 DM Schuster: Evangelisches Religionsbuch |
| 1.010403 | Evangelisches Kinderbüchlein 1. bis 4. Schuljahr | 10,20 DM | 2.010202 Band 1: Aus Bibel und Kirche 10,80 DM 2.010205 Band 2: Evangelium und Geschichte 9,80 DM |
| 1.010406 | Religion — Neue Wege (für Sonderschulen — Hauptstufe) | 9,40 DM | Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung Mittelstufe |
| | Neukirchener Verlag, Neukirchen Gotteslob in der Schule | | 2.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge (nur für Abendrealschulen) 5,80 DM |
| 1.010702 | Teil I: Gebete und Lieder für die Grundschule | 4,20 DM | |
| 1.010701 | Teil II: Gebete und Lieder der christlichen Kirchen | 4,20 DM | |

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| | Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg Börger/Kotthaus: Am Quell des Lebens Lehrbuch für die evangelische Unterweisung Ausgabe für Realschulen | | Oberstufe/Einzelbände |
| 2.010301 | Band I: Unterstufe | 8,80 DM | 3.010205 Heft 1: Gottes Ur-Offenbarung und die Welt der Religionen Die Heilsoffenbarung in der Geschichte Israels 5,80 DM |
| 2.010302 | Band II: Mittel- und Oberstufe | 9,80 DM | 3.010206 Heft 2: Gottes Heilsoffenbarung in Jesus Christus 5,80 DM |
| | ----- | | 3.010207 Heft 3: Die Botschaft von Jesus Christus in Kirche und Welt 5,80 DM |
| | Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen | | Oberstufe/Gesamtband |
| | Unser Glaube Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung Ausgabe B für Realschulen | | 3.010208 Band III: Die Botschaft von Jesus Christus 14,80 DM |
| 2.010401 | Rang: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte, Unterstufe (mit Ergänzungsheft) | 12,— DM | Evangelisches Religionsbuch |
| 2.010402 | Ohliger: Band II Teil 1: Gottes Volk in allen Völkern | 8,50 DM | 3.010209 Band 1: Aus Bibel und Kirche 11,40 DM |
| | Teil 2: Zeugnis der Bibel | 4,— DM | 3.010210 Band 2: Evangelium und Geschichte 9,80 DM |
| 2.010403 | Ohliger: Band II, Teil 1 und 2 | 10,80 DM | Thelemann u. a.: |
| | | | 3.010211 Horizonte des Glaubens 13,20 DM |
| | | | ----- |
| | | | Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn |
| | | | Kraus/Schneider: Gott kommt Ein evangelisches Unterrichts- werk für Gymnasien |
| | | | 3.010501 Oberstufe/Teil 1: 9,40 DM |
| | | | Einführung in das Alte Testament |
| | | | 3.010502 Oberstufe Teil 2: 10,80 DM |
| | | | Einführung in das Neue Testament |
| | | | 3.010503 Oberstufe/Teil 3: 12,80 DM |
| | | | Einführung in die Religionskunde |
| | | | ----- |
| | | | Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg |
| | | | Börger: Am Quell des Lebens Lehrbuch für die evangelische Unterweisung an höheren Schulen |
| | | | 3.010301 Band I: Unterstufe 8,80 DM |
| | | | 3.010303 Band III: Oberstufe 10,80 DM |
| | | | ----- |
| | | | Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen |
| | | | Rang: Unser Glaube , Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung — Ausgabe A |
| 3.010201 | Ringshausen: Das Buch der Bücher Eine Bibelkunde Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung Ausgabe für höhere Schulen | 6,40 DM | 3.010402 Band I: Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte mit Ergänzungsheft 12,— DM |
| | Unterstufe | | 3.010403 Band II: Die Kirche in Vergangenheit und Gegenwart 13,80 DM |
| 3.010202 | Band I: Die großen Taten Gottes | 12,40 DM | 3.010404 Band III 7,80 DM |
| | Mittelstufe | | 3.010405 Band IV: Die Botschaft der Bibel 6,80 DM |
| 3.010203 | Heft 1: Evangelium und Kirche — Teilausgabe | 7,80 DM | |
| 3.010204 | Heft 2: Glaube und Nachfolge | 5,80 DM | |

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1973/74 an berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 8. 1973
Az.: C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes NW hat lt. Runderlaß vom 11. April 1973 — Az.: I C 5. 81 — 5/0 Nr. 1440/73 — folgende Lehrbücher für das Fach Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1973/74 genehmigt:

W. Crüwell Verlag, Dortmund

Herausforderungen

Evangelisches Religionsbuch für berufsbildende Schulen

| | | |
|----------|--------|----------|
| 1.010201 | Band 1 | 10,80 DM |
| 1.010202 | Band 2 | 10,80 DM |

Verlag Moritz Diesterweg,
Frankfurt a. M.

| | | |
|----------|--|----------|
| 1.010101 | Thelemann u. a.: Horizonte des Glaubens Arbeitsbuch für den evangelischen Religionsunterricht | 13,20 DM |
|----------|--|----------|

Richtlinien zur Erprobung des Blockunterrichts an Berufsschulen im Lande NW (Schulversuch) im Schuljahr 1973/74

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 1973
Az.: 18163/C 9—08 a

Nachstehend geben wir auszugsweise den Runderlaß des Kultusministers vom 3. 4. 1973 — III A 4. 36—2/4 — 749/73 — bekannt:

Im Schuljahr 1973/74 werden die Versuche zur Einführung des Blockunterrichts im Bereich der Berufsschule verstärkt fortgesetzt.

Schulversuche sind im Rahmen folgender Richtlinien zu gestalten:

| Rahmenstundentafel | Wochenstunden |
|---|---------------|
| I. Obligatorischer Bereich | |
| (für alle Berufsschultypen verbindlich) | |
| Religionslehre | 2 |
| Politik | 2 |
| Deutsch | 2 |
| Sport | 2 |
| Wochenstunden | 8 |

Wahlbereich

Das Unterrichtsangebot richtet sich nach den Interessen der Schüler und den Möglichkeiten der Schule. Es können u. a. Wahlkurse eingerichtet werden, die der Förderung und Stützung des Unterrichts dienen.

Lehrpläne

Der Unterricht in den Berufsschulklassen, die am Blockunterricht teilnehmen, ist innerhalb der Rah-

menstundentafel nach den bisher in den einschlägigen Runderlassen des Kultusministers festgelegten Rahmenlehrplänen zu erteilen.

Blocklängen

Der Berufsschulunterricht beim Schulversuch Blockunterricht wird in Trimesterblöcken durchgeführt. Es können auch Halbtrimesterblöcke entsprechend den o. a. Bezugserlassen gebildet werden.

Für das Schuljahr 1973/74 werden folgende Zeiteinteilungen empfohlen:

1. Trimesterblock

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Oberstufen | v. 1. 8. 1973 b. 17. 11. 1973 |
| Mittelstufen | v. 19. 11. 1973 b. 16. 3. 1974 |
| Unterstufen | v. 18. 3. 1973 b. 24. 7. 1974 |

2. Halbtrimesterblock

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Oberstufen | v. 30. 7. 1973 b. 22. 9. 1973 |
| | v. 11. 2. 1974 b. 6. 4. 1974 |
| Mittelstufen | v. 24. 9. 1973 b. 24. 11. 1973 |
| | v. 29. 4. 1974 b. 8. 6. 1974 |
| Unterstufen | v. 26. 11. 1973 b. 9. 2. 1974 |
| | v. 10. 6. 1974 b. 24. 7. 1974 |

Zeugnisausgabe

Die Schüler, die am Blockunterricht nach Ziffer 1 teilnehmen, erhalten am Ende der Trimesterblöcke in der Unter- und Mittelstufe ein Jahreszeugnis; am Ende des Blockunterrichts in der Oberstufe ein Abschlußzeugnis nach den bisher geltenden Richtlinien für die Zeugnisabgabe in der Berufsschule.

Schüler, die am Blockunterricht nach 2 teilnehmen, erhalten die entsprechenden Zeugnisse am Ende des 2. Schuljahresblockes. Die Zeugnisse erhalten das Datum des letzten Schultages und sind am letzten Schultag auszuhändigen.

Versetzungen

Die Versetzungen richten sich nach den bisherigen Bestimmungen über die Versetzung in der Berufsschule. Die Versetzungen erfolgen für die Schüler in der Unter- und Mittelstufe am Ende der Trimesterblöcke.

Schüler, die am Blockunterricht nach Ziffer 2 teilnehmen, werden nach Ende des 2. Schuljahresblockes versetzt.

Ferner wird vom Kultusministerium darauf hingewiesen, daß das Fach Religionsunterricht beim Blockunterricht wie in der Berufsschule benotet wird, da der Blockunterricht nur eine andere Organisationsform der Berufsschule ist.

Urlauberseelsorge im Ausland - Dienst in den Wintermonaten -

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1973
Az.: 25100/C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1974 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Orte, in denen zu Weihnachten 1973 und zum Jahreswechsel 1973/74 sowie im ersten Viertel des Jahres 1974 Urlaubserseelsorge vorgesehen ist.

Italien

Grödental/St. Ulrich (Weihnachten bis Jahreswechsel, Februar und März, Ostern)

Sulden (Weihnachten bis Jahreswechsel, Februar und März, Ostern)

Österreich

Seefeld (Januar und Februar)

Pertisau (März)

St. Anton (Februar und März)

Kitzbühel (Februar und März)

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlaubserseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst einen Zuschuß von 450,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß lediglich 400,— DM, hinzu kommt hier jedoch noch eine Beihilfe in Höhe von 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI einzureichen.

Weihnachtszuwendung 1973

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 10. 1973
Az.: 29715/B 9—01

Die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten auch im Jahr 1973 eine Weihnachtszuwendung. Dazu hat die Kirchenleitung am 4. Oktober 1973 wie folgt beschlossen:

- „a) Die Pfarrer, Pastorinnen, Prediger(innen), Hilfsprediger(innen), Vikare und Vikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie die Versorgungsberechtigten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten im Jahre 1973 eine Weihnachtszuwendung nach den Bestimmungen, die für das Jahr 1973 für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten.
- b) Die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter sowie die Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten im Jahr 1973 eine Zuwendung nach den tarifvertraglichen Verein-

barungen, die für das Jahr 1973 für die vergleichbaren Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten. Den nebenberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeitern soll eine Zuwendung in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die hauptberuflichen Angestellten und Arbeiter gewährt werden.

- c) Folgende Abweichungen von den Regelungen für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen werden beschlossen:

- Von einer Abschlagszahlung auf die Weihnachtszuwendung 1973 soll abgesehen werden. Ein Abschlag kann gezahlt werden, sofern dies zeitlich und technisch möglich ist. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, sind die entsprechenden Regelungen für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
- Die Weihnachtszuwendungen sind an die unter a) genannten Mitarbeiter spätestens zum 1. 12. 1973, an die unter b) genannten Mitarbeiter spätestens zum 15. 11. 1973 zu zahlen.
- Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung gilt für die unter b) genannten Mitarbeiter der 15. 11. 1973 als Fälligkeitsdatum für die gesamte Weihnachtszuwendung 1973, auch wenn bereits im Oktober 1973 ein Abschlag gezahlt wird.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses weisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 15/1973 vom 5. Oktober 1973 — 29715 II/73/B — 01 — hin. Wir sehen davon ab, dieses Rundschreiben und die Tarifverträge über die Weihnachtszuwendung 1973 hier noch einmal abzudrucken.

53. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 10. 1973
Az.: 29081/C 22—04

Die Westfälische Missionskonferenz lädt ihre Mitglieder und alle Freunde der weltweiten Missionsarbeit, besonders alle Pfarrer, Presbyter, Lehrer und Mitarbeiter zu ihrer diesjährigen 53. Jahrestagung herzlich ein.

Die Tagung wird vom 10.—12. November 1973 in Dortmund in Verbindung mit den „Dortmunder Tagen der Weltmission“ durchgeführt.

Thema: „Mission ohne Grenzen“

Tagungsablauf:

Sonnabend, den 10. 11. 73:

Jahrestagung der Missionskonferenz verbunden mit einem Studententag für Pfarrer, Presbyter und Mitarbeiter in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

Ort: Gemeindehaus Reinoldinum, Schwanenwall 34

9.30 Uhr: Biblische Einleitung

Eröffnung durch den Vorsitzenden:
Pfarrer i. R. Jung

10.00 Uhr: 1. Hauptreferat:

„Mission in Partnerschaft — ein Weg zum Apostolat der Kirche“

Referent: Dr. h. c. Jean Kotto, Generalsekretär der Ev. Kirche von Kamerun
Anschl. Aussprache oder Besprechung in Gruppen

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen

14.00 Uhr: Kaffeetrinken

14.30 Uhr: 2. Hauptreferat:

„Trotz aller Grenzen — unbegrenzter Auftrag“

Referent: Dr. Lukas de Vries, Präses der Ev.-Luth. Kirche von Südwestafrika (Rheinische Missionskirche)

Anschl. Aussprache oder Besprechung in Gruppen

16.30 Uhr: Schlußwort

17.15 Uhr: Vorstandssitzung der Missionskonferenz

Sonntag, den 11. 11. 73:

Tag der Gemeinden

Vorm.: Missionsgottesdienst in den Kirchengemeinden

17.00 Uhr: St. Marienkirche: Gemeindeveranstaltung

„Mission ohne Grenzen — afrikanische Kirchen als Empfänger und Verkündiger des Evangeliums“

Für Afrika sprechen: Dr. h. c. Jean Kotto - Kamerun und Dr. Lukas de Vries - Südwestafrika

Chor- und Posaunenmusik

Montag, den 12. 11. 73:

15.00 Uhr: Gemeindehaus Reinoldinum (gr. Saal), Schwanenwall 34

Missionssveranstaltung der Frauen, durchgeführt vom Synodalverband der Frauenhilfen.

Referenten: Dr. Jean Kotto - Kamerun und Frau Dorothea Friederici v. d. Goßner-Mission Berlin.

Anmeldungen für Mittagessen und Nachtquartiere sind zu richten an: Pfarrer i. R. Friedrich Jung, 46 Dortmund, Overbeckstr. 5. Telefon 0231/529277.

Für Auskünfte steht Pfarrer Jung ebenfalls gern zur Verfügung.

Ablieferung von Veröffentlichungen an die Deutsche Bibliothek, Frankfurt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 8. 1973
Az.: A 3—04

Die Deutsche Bibliothek, 6 Frankfurt/Main, Zepelinallee 4—8, als zentrale Archivbibliothek und nationalbibliographisches Informationszentrum hat uns gebeten, darauf hinzuweisen, daß gemäß der Pflichtstückverordnung vom 21. 12. 1970 (BGBl. I

S. 1782) alle herausgebenden Stellen einer veröffentlichten Schrift verpflichtet sind, ein Exemplar an die Deutsche Bibliothek abzuliefern. Nicht ablieferungspflichtig sind Druckwerke amtlichen Inhalts, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte sowie diejenigen Schriften, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke bestimmt sind. Dazu gehören die Protokolle der Kreissynoden und die innerdienstlichen Mitteilungen der Ämter und Werke.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Evangelische Kirchengemeinde Hüllen — beide Kirchenkreis Gelsenkirchen — umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Hüller Straße mit der Emschertalbahn und übernimmt den Verlauf der Bahnlinie nach Westen bis zur Hohenzollernstraße. Sie folgt der Ostseite der Hohenzollernstraße nach Südosten bis zum Sellmannsbach, wobei die Bewohner der Häuser Hohenzollernstraße Nr. 250 und 250 a bei der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke verbleiben. Dem Verlauf des Sellmannsbaches folgt sie zunächst nach Nordosten, dann nach Südosten bis zur bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hüllen, die sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juli 1973

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 17408/I/A 5—05 b Bismarck-Hüllen

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juli 1973 — Az.: 17408/I/A 5-05 b — Bismarck — Hüllen — vollzogene Umpfarrung von evangelischen Bewohnern des in § 2 bezeichneten Gebietes aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Evangelische Kirchengemeinde Hüllen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 16. August 1973

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift

44. 6 — Ge 43

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Evangelische Kirchengemeinde Bulmke — beide Kirchenkreis Gelsenkirchen — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordwesten nördlich der Waltraudstraße am Schnittpunkt des Sellmannsbaches mit der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hüllen. Sie folgt dem Verlauf des Sellmannsbaches zunächst nach Nordosten, dann nach Südosten, bis sie in Höhe des Bulmker Teiches wiederum auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hüllen trifft, die sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juli 1973

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 17408/II/A 5—05 b Bismarck-Bulmke

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juli 1973 — Az.: 17408/II/A 5-05 b — Bismarck — Bulmke — vollzogene Umpfarrung von evangelischen Bewohnern des in § 2 berechneten Gebietes aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck in die Evangelische Kirchengemeinde Bulmke wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 16. August 1973

Der Regierungspräsident

(L. S.) gez.: Unterschrift
44. 6 — Ge 43

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sassendorf und Lohne

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Lohne werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf“.

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf geht als 1. Pfarrstelle auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf über. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lohne wird deren 2. Pfarrstelle.

§ 4

Das Vermögen beider Kirchengemeinden geht auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 22355/Bad Sassendorf 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 13. 8. 1973 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinden Bad Sassendorf und Lohne wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 22. August 1973

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.) gez.: Unterschrift
G. Z.: 44. 6

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ostönnen — beide Kirchenkreis Soest — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung dauernd miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Zurzeit ist der derzeitige Pfarrstelleninhaber der Evangelischen Kirchengemeinde Ostönnen zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 21707/Schwefe 1

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück — beide Kirchenkreis Lüdenscheid — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung dauernd miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlossen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 20011/II/Rummenohl 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In dem Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (9.) Pfarrstelle als Pfarrstelle für Sozialarbeit errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 9. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 20888/Bielefeld VI/9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 15698/Haßlinghausen 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 24. August 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 9974/Hochlarmark 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (8.) Pfarrstelle für den Dienst an der Bischöflichen Gesamtschule in Münster errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 13. September 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez.: D. Thimm e
Az.: 14698/Münster VI/8

Ergänzung im Neuabdruck des Pfarrerdienstgesetzes

Im KABl. 1973 Nr. 6 S. 118 betr. das Pfarrerdienstgesetz muß hinter § 59 Absatz (9) die Überschrift „§ 60“ eingefügt werden.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Iserlohn am 6. Juni 1973 vollzogene Wahl des Pfarrers Jörg Ellmer in Iserlohn zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn;

die von der Kreissynode Vlotho am 25. August 1973 vollzogene Wahl des Pfarrers Hermann Ovesiek zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Vlotho.

Berufen sind:

Pfarrer Helmut Donner zum Pfarrer für Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Dr. Martin Gerlach;

Hilfsprediger Manfred Hartke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Arning;

Hilfsprediger Dietmar Hoppe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Otto Schöner;

Hilfsprediger Rolf Kramer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld berufenen Pfarrers Siegfried Brinkmann;

Pfarrer Dr. Reinhard Lieske zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Curt Bock;

Pfarrer Wilhelm Recknagel zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (4. Pfarrstelle) als Nachfolger des in den Dienst des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufenen Pfarrers Martin Köhler;

Pfarrer Hans Reitze zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Gemeindemissionar Heinz Schindler zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Hans-Werner Schmale zum Studentenfarrer des Kirchenkreises Siegen als Nachfolger des in den Staatsdienst getretenen Pfarrers Manfred Zabel;

Hilfsprediger Karl-Heinz Trippop zum Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Theodor Roloff;

Pfarrer Dr. Rolf Walker in die Stelle eines Evangelischen Pfarrers am Westfälischen Landeskrankenhaus Lengerich, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Friedrich Karlmeier;

Pfarrer Ekkehard Wiewiorra zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Matthes.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Preuß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, frei gewordene (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hattingen-Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (9.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle für Sozialarbeit. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Ekkehard Wiewiorra zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Marienfeld in den Ruhestand zum 1. 9. 1973 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund - Marten, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Adolf Schmidt in den Ruhestand zum 1. 11. 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das

Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Konrad von Oppen in den Dienst der Evangelischen Kirche in Baden frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Kurt Dettmar in den Ruhestand zum 1. Oktober 1973 frei gewordene (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm für Erwachsenenbildung, gesellschaftliche Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hablinghausen, Kirchenkreis Schwelm. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwelm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Willi Kur frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster (Pfarrstelle an der Bischöflichen Gesamtschule in Münster). Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Münster zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gottfried Busse in den Ruhestand frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Evelin Banzhof, 49 Herford, Parkstraße 6;
Walter Werbeck, 493 Detmold, Wiesenstraße 5.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annegret Trunk, 565 Solingen, Friedensstr. 21;
Sabine Trunk, 565 Solingen, Pfaffenberger Weg 7;
Wilhelm Rüdiger, 49 Herford, Hessestr. 6.

Stellenangebote:

Das Kreiskirchenamt Lüdenscheid sucht für sofort oder später je einen Sachbearbeiter für die Haushalts- und Kirchensteuerabteilung (einschließlich Zentralkartei) und für die Grundstücksabteilung der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg. Erwünscht ist die 2. Verwaltungsprüfung. Bewerber mit 1. Verwaltungsprüfung oder anderen Voraussetzungen haben die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Besoldung nach Gruppe A 10 LBO NW oder entsprechende Angestelltenvergütung, nach Einarbeitung nach Gruppe A 11 LBO NW. Im Kreiskirchenamt (30 Kirchengemeinden, 62 Pfarrstellen) sind auf die Dauer weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Nicht-kircheneigene Wohnungen stehen zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid, Hohfuhrstr. 34, Postfach 1569, Tel. (02351) 25001.

Der Jerusalemverein, 1 Berlin 41 (Friedenau), Handjerystraße 19/20, sucht für die Propstei in Jerusalem einen Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes bzw. einen entsprechenden Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis mit Erfahrung in der allgemeinen Verwaltung und besonderer Praxis im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Er soll außerdem über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte an die vorgenannte Anschrift zu richten.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Otto Pfeil, früher in Eving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 1. Mai 1973 im 73. Lebensjahr;

Pfarrer Dr. theol. Günther Litschel in Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, am 2. Mai 1973 im 50. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Kurt Dietrich, früher in Herford-Münster, Kirchenkreis Herford, am 3. Mai 1973 im 89. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Reinhard Judt, früher in Mark, Kirchenkreis Hamm, am 18. Mai 1973 im 80. Lebensjahr;

Superintendent i. R. Otto Kill, früher in Herne, Kirchenkreis Herne, am 23. Mai 1973 im 75. Lebensjahr;

Pfarrer Willi Kur in Haspe, Kirchenkreis Hagen, am 23. Mai 1973 im 64. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm B e c k e r , früher Ev. Akademie Iserlohn, am 15. Juni 1973 im 71. Lebensjahr;

Superintendent Johannes R ü b e s a m in Lenge-
rich, Kirchenkreis Tecklenburg, am 16. Juni 1973 im
70. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Fritz F i e b i g , früher in Altena,
Kirchenkreis Iserlohn, am 2. August 1973 im 88. Le-
bensjahr;

Pfarrer i. R. Heinrich P e i t h m a n n , früher in
Mennighüffen, Kirchenkreis Herford, am 3. August
1973 im 70. Lebensjahr.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen
Rezensenten verantwortet.

„**Gemeinsame Kirchenlieder**“ (Gesänge der
deutschsprachigen Christenheit) Verlag Mersebur-
ger, Berlin, 3,80 DM (Mengenrabatt).

Dieses Buch ist ein erstaunliches Ereignis. Alle
evangelischen und katholischen Kirchen des deut-
schen Sprachraumes haben diese Liedersammlung
herausgebracht, die in allen ökumenischen Veran-
staltungen gebraucht werden kann. Es handelt sich
dabei nicht nur um alte bewährte Choräle, sondern
auch um solche aus unseren Tagen. Daß es sich bei
der Mehrzahl dieser Lieder um solche evangelischen
Ursprungs handelt, wird keinen Sachkundigen
überraschen. Für alle ökumenischen Veranstaltun-
gen, Gottesdienste ebenso wie für Schulen und
Einweihungsfeiern können diese Lieder in ausge-
zeichneter Weise gemeinsam christliche Aussagen
akzentuieren. Ein Verwendungsregister zeigt, wie
vielfältig die Lieder genutzt werden können. Diese
Liedersammlung wird in allen Diasporagebieten
hoch willkommen sein. G. B.

Paul Schwarzenau, „**Schichtungen**“ — Gesänge
vom Christus — Hamburger Lyriktexte 8, Herbert
Reich-Verlag, Hamburg, 47 Seiten, 4,80 DM.

Christliche Ethik ist heute im Bewußtsein unserer
Gemeinde sehr selten geworden. Darum wird man
überall dort Acht haben müssen, wo sie uns mit
ihrer individuellen Aussagemöglichkeit begegnet.
So werden die Gedichte Schwarzenaus gewiß nicht
jeden ansprechen, aber vielleicht denjenigen, der
sich unseren abgebrauchten Worten verschließt,
aufmerken lassen. Sie bringen den Leser in innere
Bewegung, weil sie zwischen hingeworfenen Bana-
litäten, eingeklammerten Anmerkungen und auf-
geputzten Fremdworten Sätze stellen, die den Bild-
zeitungsalltag plötzlich aufreißen, Hintergründe
ahnen lassen und Dimensionen transparent machen,
die unserem Leben sein eigentliches, gottgewolltes
Maß geben. Es sind Gedichte, die uns zum Nach-
sinnen helfen und uns in unserer intellektuellen
Aktivität zum Verharren bringen können. G. B.

„**Geistliche Lieder für unsere Zeit**“, Erschienen
im Luther-Verlag Witten und im Gütersloher Ver-
lagshaus Gerd Mohn, Mengenpreis DM 6,75.

Der Kirchenmusikalische Ausschuß unserer Kir-
che hat dieses Buch mit 167 Liedern herausgegeben,
die in erster Linie zum Gebrauch für Jugendgottes-
dienste, Schülerarbeit, Rüstzeiten und dgl. gesam-
melt worden sind. Sie umfassen als Grundstock die
meisten Lieder, die sich in den letzten Jahren fast
wie ein Kanon für ein späteres EKD-Gesangbuch
herausgestellt haben. Dazu wurden auch die neuesten
Schöpfungen, wie auch Lieder aus der Ökumene und
solche westfälischer Dichter und Komponisten auf-
genommen. Die Gliederung der Sammlung ist nach
Ausführungsmöglichkeiten geordnet: Wirlieder,
Refrainlieder, Chorlieder, Einzellieder, Kanons und
dgl. Für die Erprobung in Gottesdiensten neuer Ge-
stalt werden auch Liturgiestücke angeboten. Bei
vielen Liedern sind Gitarrensätze notiert. Eine sehr
praktische Benutzungstabelle zeigt, für welche be-
sonderen Inhalte die Lieder ausgewählt werden
können. Ein gleichzeitig erscheinendes Bläserbuch
stellt entsprechende Sätze zur Verfügung, die auch
weitgehend als Orgelbegleitung verwendet werden
können. Zwischen die Lieder sind kurze und län-
gere Meditationsstücke aus allen Zeiten der Kir-
chengeschichte eingefügt: Qumran, Melanchthon,
die Basisformel des Weltkirchenrates, Dag Ham-
marskjöld, Machovec, Ernesto Cardenal u. a., sogar
Stücke aus der Absagerede des Negerführers James
Baldwin, die auf der Weltkirchenkonferenz in Upp-
sala gehalten wurde. Sie sollen den Benutzern
Anregung geben, in Gesprächskreisen oder in Ein-
zelmeditationen die Lieder im Miteinander und
Gegeneinander zu den Glaubensaussagen und -an-
fechtungen unserer Zeit zu bedenken. Presbyterien
sollten dieses Liederbuch für ihre Gemeinden und
deren Gruppen, Lehrer für ihre Schulen als Klassen-
satz anzuschaffen. Sie werden lebendigen Gewinn
dafür ernten. G. B.

„**Zwischen Sorge und Freude**“. Predigten für Ur-
lauber und Kurgäste. Im Auftrag der Arbeitsge-
meinschaft Missionarische Dienste herausgegeben
von J. Feige, H. Gerke, F. Hesse, R. Lindner, R.
Spennhoff. Studienreihe für Verkündigung und Ge-
meindeaufbau Nr. 3, Schriftenmissions-Verlag Glad-
beck, 64 Seiten.

Es wäre jammerschade, wenn Pfarrer die Lektüre
dieses Büchleins für überflüssig halten, weil sie es
unter ihrer Kanzel nicht mit Urlaubern und Kur-
gästen zu tun haben. Was in diesen Predigten und
ihrer Vorbereitung zu lernen ist an Konkretion und
Sachbezogenheit kann jeder Prediger nur dankbar
annehmen. Diese Predigten können helfen, blasse
Intellektualitäten ebenso zu vermeiden wie allge-
meine Natursentimentalitäten. Hier wird die Hörer-
situation sehr präzise ins Auge gefaßt und mit der
Botschaft des Evangeliums kritisch und tröstend
konfrontiert. Daß man bei einer Predigt herzhaft
lachen kann, ist ebenso des Nachdenkens wert wie
die zahllosen Beispiele aus dem Alltagsleben, die
nicht gleichsam am Schreibtisch erdacht, sondern
zu der alltäglichen Erfahrung des Menschen ge-
hören. In diesem Büchlein werden Möglichkeiten
gezeigt, den Zuhörern das Evangelium so zu ver-
künden, daß sie nicht allgemein religiöse Wahrheiten
hören, sondern die auf sie persönlich zugesagte Bot-
schaft der Befreiung und der Freude. Überlegungen
zum Text, Stichworte zur Situation, Gottesdienst-

ordnungen und einige Bemerkungen über das Echo vervollständigen diese hoch erfreuliche Predigt-sammlung. G. B.

Rudolf Bohren, „**Wiedergeburt des Wunders**“, Predigten, Gebete und ein Lied komponiert von Helmut Tacke, 1972, 1. Auflage, kart. 136 Seiten, DM 14,80.

Welch erfreuliches Buch. Klar, sachlich, ganz textgebunden. In einer knappen, überall verständlichen Sprache werden Predigten vorgelegt, die als Vorbild empfohlen werden können. Durch erstaunlich reiches Anschauungsmaterial sind diese Predigten niemals langweilig, fern von jenem falschen Pathos und doch von solch bewegender Glaubensgewißheit getragen, daß man schon beim Lesen gestrost und freudig werden kann. Wer will sie denn noch hören diese gesetzlichen, sozialetischen Imperativpredigten, bei denen die Kirchen immer leerer werden? Mit den Predigten dieses Büchleins jedoch können die Gemeinden wahrhaft erquickt werden. G. B.

J. B. Coob, „**Der Preis des Fortschritts**“, Umwelt-schutz als Problem der Sozialetik, Claudius Verlag München, 16,80 DM.

Im Kampf gegen die technische Hybris, die sich anschickt, die Schöpfung zu zerstören, will der Verfasser nicht an Symptomen herumkurieren, sondern in Auseinandersetzung mit der Naturwissenschaft und der ihr verbundenen Philosophie die Christen zum Widerstand aufrufen. Er sieht die Hauptursache des Unheils in dem Mangel des Christentums, dem Verhältnis des Menschen zur Welt, nicht die gleiche Beachtung geschenkt zu haben, wie dem Verhältnis des Menschen zum Mitmenschen. Seine Vorbilder für rechtes Erkennen und Verhalten sind neben Franz von Assisi vor allem A. Schweitzer, Teilhard von Chardin und der amerikanische Philosoph Whitehead. Er fordert eine Ethik, die auch die „subhumanen Seinsformen“ einschließt, und sieht sie in der Teilhaberschaft an dem Prozeß der „Heilung der Natur“ begründet. Zur Stärkung seines Vorhabens bemüht er sich, die Nichtchristen um Verständnis für das Wesen und die Wirklichkeit Gottes zu gewinnen, die nach seiner Meinung nicht nur in Christus allein zugänglich ist. Hier wird die Differenz zwischen amerikanischer und kontinentaler christlicher Theologie am stärksten spürbar, und es wäre zu wünschen, wenn der Verfasser die letzten Kapitel unter Kürzung mancher Ausführungen in der ersten Buchhälfte etwas ausführlicher gestalten würde. Seinem Schlußanliegen, die Christen gegen Selbstzufriedenheit und Resignation zu einer realen Hoffnung für die Zukunft aufzurufen, kann gern zugestimmt werden. Ob dies allerdings in der vom Verfasser dargelegten Weise möglich ist, kann bezweifelt werden. G. B.

Kilpeläinen, „**Zuhören und Helfen in Seelsorge und Beratung**“, Ehrenfried Klotz Verlag Stuttgart, 147 Seiten, kart. 19,80 DM.

Zu unserer großen Freude ist in den letzten Jahren die Seelsorge wieder ein wichtiges Thema pastoralen Dienstes geworden. Es können aber immer nur

einzelne sein, die sich während ihres Dienstes freimachen können, um an besonderen Kursen des CPT teilzunehmen. Auch kommen für diese Kurse meist nur Theologen in Betracht, während aber auch viele andere im Dienst der Gemeinde stehende Mitarbeiter für ihren seelsorgerlichen Dienst einer Hilfe dringend bedürfen. Für sie ist das angezeigte Buch hervorragend geeignet, weil es ganz einfach aus der Praxis berichtet und nach knapp dargelegten Grundsätzen ausreichende skizzierte Beispiele anbietet, um seelsorgerliche Gespräche unter bestimmten Voraussetzungen führen zu können. Dabei sind die als falsch verlaufenen Beispielgespräche besonders hilfreich, weil der Leser sich an solche selbstgegangenen, hinterher als ärgerlich und bedrückend empfundene Irrwege gut genug erinnern wird. Man merkt diesem Buch an, daß es nicht am Schreibtisch erdacht ist, sondern aufgrund zahlloser Erfahrungen berichtet. Darum kann es besonders für unsere Mitarbeiter empfohlen werden, und mancher Pfarrer wird dankbar sein, es als ein gutes Weihnachtsgeschenk für seine Helfer bereitzulegen. G. B.

W. Schmithals, „**Die Apokalyptik**“ — Einführung und Deutung. Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1973, 192 Seiten, Paperback DM 19,80.

Das Buch gehört in die Reihe der Veröffentlichungen, die sich an wissenschaftlich Interessierte, aber nicht an Theologen wenden. Das bedeutet, daß ohne wissenschaftlichen Ballast das Thema in allgemein verständlicher Sprache behandelt wird. Aber auch für den Pfarrer ist es gut und nützlich, über die Apokalyptik etwas zu erfahren, denn, so schreibt der Verfasser in seinem Vorwort, die geistigen Kräfte unserer Zeit wurzeln im Zweifel an dem Sinn von Geschichte überhaupt. Diesen Zweifeln gibt die Apokalyptik von derselben Krise betroffenen radikal Auskunft, weil sie den Weg aus der Krise anbietet, der in säkularisierter Gestalt gerade heute viele Menschen fasziniert. In sich abgeschlossene Kapitel schildern die Gedankenwelt und das Wesen der Apokalyptik, ihre Beziehungen zum alten Testament und zur Gnosis. Unter Darlegung der religionsgeschichtlichen Beziehungen wird ihr Ursprung im Judentum aufgewiesen, und ihre Ausprägung im Christentum verfolgt, wobei dem Spezialproblem Messias und Menschensohn besonderer Raum gewährt wird. Abschließend werden nach einem Überblick über die apokalyptische Literatur die geschichtlichen Wirkungen der Apokalyptik behandelt, die bis zu den Entwürfen Pannenberg's und Moltmann's reichen. Über den eigentlichen theologischen Bereich hinaus gehen sie von Karl Marx bis zu Ernst Bloch und beeinflussen entscheidend das gegenwärtige Denken und Hoffen der marxistischen Ideologie. Nicht unbeeindruckt wird man die Feststellung des Verfassers entgegennehmen: „Daß die Apokalyptik kaum jemals so einflußreich war wie heute.“ (Seite 187). G. B.

Heinrich Satter, „**Modell Nächstenliebe**“, Beispiel Bethel. Mit einem Vorwort von Bundeskanzler Willy Brandt. 232 Seiten, Leinen DM 26,—.

Ein erstaunliches Buch, weil sein Schreiber kein geborener Bethelaner oder Glied einer alten Ravensberger Erweckungsgemeinde ist, sondern als

ein Zeuge für Bethel aufsteht, der von der Sache überwunden worden ist. Es ist ein tief bewegendes Zeugnis geworden, nicht für eine Gemeinde von Heiligen und Helden, sondern von Menschen, die sich von Gott unausweichlich gerufen und in den Dienst gewiesen wissen. Es handelt sich nicht um eine kleine Kirchengeschichte, sondern um Einzelszenen, in denen Bethel modellhaft in Vergangenheit und allerjüngster Gegenwart erfaßt wird. Nur mit Erschütterung wird man etwa die Beschreibung des Kampfes gegen den Geisteskrankenmord lesen können. Das Wichtigste an dem Buch ist wohl die zusehenswerte Zukunftsschau, die dem Schreiber im Blick auf das im Umbruch befindliche Bethel erfüllt. Alle weitschweifige Sentimentalität wird vermieden. Desto lieber wird sich der Leser von der anschaulichen Schilderung mitreißen lassen, um ein überzeugter Mitstreiter für das heute mehr denn je unaufgebbare Anliegen Friedrich von Bodel-

schwings zu werden. Dieses Buch ist vorzüglich geeignet, auch den jugendlichen Skeptiker mit Hochachtung zu erfüllen und ihn ahnen zu lassen, was die Christen meinen, wenn sie von Gott als dem Vater Jesu Christi sprechen. G. B.

Jahrbuch des Evangelischen Bibelwerks, „**Die Bibel in der Welt**“, DM 9,80, Verlag: von Cansteinische Bibelanstalt, Witten.

Wir weisen auf diese Veröffentlichung hin, die in diesem Jahr besonders wichtig ist, weil sie eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Aufsätzen zu Fragen der Bibelübersetzung bringt. Vor allem auch einige Rezensionen neuerer Bibelübersetzungen. Dazu kommt im Dokumentationsteil eine Zusammenstellung von Aussagen über den Stellenwert der Bibel in der evangelischen Jugendarbeit. G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.